

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	3 (1807)
Heft:	4
Rubrik:	Stiftungsurkunde einer Zinstragenden Ersparnisskassa : für die unbemitteltern Volksklassen von Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

S t i f t u n g s - U r f u n d e
e i n e r
Zinstragenden Ersparnisskassa
für die unbemittelten Volksklassen von Graubünden.

Saints. Saint John

and the other saints mentioned in the

Vorbericht.

Wie wohlthätig die zinstragende Ersparniss-Kasse der Hülfsgesellschaft in Zürich auf den Volkswohlstand in den unbemittelten Klassen jener Gegend wirke, hat die Erfahrung mehrerer Jahre dargethan.

Diese Anstalt gewährt jedem dazu geeigneten Anlehnner nicht nur die sicherste Aufbewahrung seiner kleinsten Ersparnisse (bis auf wenige Kreuzer) sondern auch einen 5 prozentigen Jahrszins, vom Capital so wohl als von den nicht bezogenen Zinsen selbst, welche jenem alljährlich einverlebt werden. Dadurch kann ein Haushalter die Sparpfenninge, Lauf- und Pathen-Geschenke seiner Kinder, ein Handwerker, Dienstbote, Taglohnner oder Fabrikarbeiter, die Ersparnisse seines kleinen Erwerbs, kurz jeder Unbemittelte im Volk Alles das zurücklegen und auf die einträglichste Art wuchern lassen, was ihm sonst, des geringen Betrags wegen, schwer, beinah unmöglich zu sammeln, unmöglich zinsbar zu machen wäre.

In Händen, wo jede nützliche Sache in dem Mangel an Hülfsquellen, im gegenseitigen Misstrauen, in den allverbreiteten Zweifeln am Gelingen alles Bessern, und in der auffallenden Erschaffung des öffentlichen Geistes, so unendliche Schwierigkeiten findet, — in einem Lande, dessen Name selbst seinen Bewohnern, gleichsam sprichwörtlich, die Unmöglichkeit bedeutender Fortschritte ausdrückt; — können wir in Händen jene Anstalt nachahmen? —

Nicht vollständig, nicht nach unserm Wunsche; aber,

wie manches andre Gute des Auslandes, theilweise, unvollkommen und im Kleinen, was dort umfassend und vollendet ist.

Lage, Verhältnisse, Stimmung und Meinungen unsres Volks haben wesentliche Verschiedenheiten im Plan dieser Anstalt erheischt. Der Zinsfuß der Zürcherischen war bei uns durchaus unanwendbar. Der Geldverkehr, der Handel unsres Landes ist klein und dürftig, sichre Anlegung des Geldes nicht immer, oft nur zu geringen Zinsen zu finden; die Zerstreuung der Ortschaften, über welche die Anstalt sich ausbreiten muß, ihre nicht regelmässige Postverbindung, die Nothwendigkeit der Anlegung außer Landes, bei Ermanglung inländischer Anlässe, die grössern Unkosten, womit alles dies den ohnedem geringern Ertrag schmälert, alles kommt zusammen, um die Anträge eines erträglichen Zinsfußes zu erschweren.

Man hat daher für einmahl nur 4 procent vom angelehnten Geld, aber kein Capitalisieren der Zinse antragen können. Daß bei diesem geringen Zins die Unernehmer dennoch keinen Vortheil für sich suchen, ja eher auf eine kleine Einbuße gerechnet, und das ihrige versucht haben, um durch hinlängliche Gewährleistung alles Misstrauen zu verbannen; — mag der Plan selbst beurkunden.

Ob die wohlhabenden Klassen sich zur Befestigung, die unbemittelten zur Benutzung dieser Anstalt durch gegenwärtige Bekanntmachung hinlänglich aufgemuntert finden, ob ihre Wirkungen auf den Volkswohlstand unsfern Absichten entsprechen werden, dies Resultat erwarten wir ruhig vom Gang der Zeit.

Stiftungss-Urkunde einer Zinstragenden Ersparnis-Cassa für die unbemittelten Volksklassen von Graubünden

Die endunterzeichneten Stifter einer zinstragenden Ersparnis-Cassa für Graubünden, im Gefühl, wie wichtig es für die Förderung des Wohlstandes ihrer minder bemittelten Mitbürger und Landsleute werden könnte, wenn ihnen zur Ersparnis und Zinsbarmachung der kleinen Geldüberschüsse ihres Erwerbs oder anderweitigen Einkommens, durch eine, auf unsere Lage und Verhältnisse berechnete Nachahmung der Zürcherischen Anstalt gleiches Namens, Anlaß und Mittel dargeboten würden, haben sich zur Gründung und Einführung einer solchen, unter den nachfolgenden Bedingungen, verbunden, und laden zum Beitritt zu derselben alle Vaterlandsfreunde ein, deren Lage und Vermögenszustand dazu geeignet sein mag.

Zweck, Umfang und Sicherung dieser Anstalt.

I. Die Bestimmung dieser Anstalt soll durchaus wohltätig, und zu keinem, sonst noch so erlaubten, Gewinn für die Stifter Anlaß oder Mittel sein.

2. Sie wird sich, je nach der Anzahl von Personen, die sich ihr widmen werden, über mehrere oder mindere Theile des Kantons ausdehnen, aber, so weit die Ausführung möglich, keinen derselben von ihrer Theilnahme ausschließen.

3. Um jeden Schein von Eigennutz und jede Spur von Misstrauen zu verbannen, leisten die Stifter Sicherheit für die der Anstalt anzulehnenden Gelder, und zwar auf folgende Art:

4. Jeder der dermaligen, so wie der künftig hinzutretenden, Stifter, legt eine bestimmte Summe, nicht unter fl. 50 — in die Hände der Verwaltung, und diese das ganze so gesammelte Stiftungs-Capital an einem soliden Ort im In- oder Ausland zinsbar nieder, um den Anlehnern als Caution zu dienen.

5. Wenn von den angelehnten Ersparnissgeldern, durch unsichere Anlegung, Unglück, Unvorsichtigkeit, oder wie immer, mehr oder minder verloren gehen sollte, so wird dem Anlehnern der Betrag aus jenem Stiftungsfonds ersetzt, der Schaden unter die Anteile der Stifter prorata der Einlage vertheilt, und jedem von seinem Anteil abgezogen.

6. Jeder Stifter für sich, und die Anstalt im Ganzen, haftet für nichts mehr, als für den dargegebenen Stiftungsfonds; so daß, wenn dieser je, durch Unersicht, großes Misgeschick, verschlungen würde, keine weise Ansprache an irgend jemand Statt finden kann.

7. Jedem jetzigen oder künftig hinzutretenden Stifter steht der Auskritt und die Zurückziehung seiner Einlage nach Verlauf jedes Jahrs der Anstalt frei, wenn er es sechs Monate vorher, nämlich am nächstvorhergehenden Churer Andreasmarkt bei der Verwaltung anzeigt. Nur

erhält er seine Einlage nicht früher, als bis die Fahrrechnung gezogen, der etwaige Verlust berechnet, und sein Anteil an diesem von seinem dargegebenen Capital abgezogen worden ist.

Für den Anfang verbinden sich die dermaligen Stifter, nicht vor Ende des zweiten Jahrs der Anstalt, welches mit dem Mayenmarkt 1810. endigt, auszutreten.

8. Da die Möglichkeit eines Verlustes für die Stifter zwar äußerst entfernt, und der Fall eines Ersatzes nicht wahrscheinlich, die Vermehrung des Fonds aber zur Befestigung des öffentlichen Zutrauens von Wichtigkeit ist, so werden alle wohlhabenden Einwohner Graubündens, insbesondere aber die Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, von deren Mitte diese Anstalt ausgegangen ist, durch den Druck der gegenwärtigen Stiftungsurkunde angelegtlichst eingeladen, durch ihren Beitritt zur festern Gründung derselben mitzuwirken.

Sie können zu diesem Ende der Verwaltung entweder schriftlich, unter Einschluß an die Redaction des Sammlers, den Tag und die Summe, womit sie eintreten, anzeigen, um ihre Namen dem unterzeichneten Original dieser Urkunde beizufügen, oder aber, bei persönlicher Anwesenheit, dieselbe eigenhändig unterschreiben.

9. Im Fall kein Schadenersatz laut Art. 5. eintritt, bezieht jeder Stifter alljährlich den Zins von seiner Einlage durch die Verwaltung, und hat, unter jener Voraussetzung, kein weiteres Opfer an die Anstalt zu bringen.

Für die ersten zwei Jahre haben die unterzeichneten

ersten Stifter, zu Begründung eines Vorschlagsfonds, auf den Zins ihrer Einlage Verzicht gehabt. Es steht dessen ungeachtet jedem neu Beitretenden frei, auch für diese zwei Jahre, diesem Beispiel zu folgen oder nicht, und jeder Beitritt würde auch im letzten Fall der Anstalt willkommen sein.

10. Zum Aufang dieser Anstalt, zur Eröffnung der Haupt- und der Orts-Cassen, und zum anerbotenen Empfang anzulehnender Ersparnissgelder ist bestimmt der nächstbevorstehende Churer Mayenmarkt des Jahres 1808; mit dessen erstem Tag, dem 12ten May neuer Zeit, die bis dahin bestellten Ortskassier so wie die Hauptverwaltung in Chur, in ihre Stelle treten, und ihre Dienste laut dieser Urkunde anerbieten werden. Die Dauer dieser Anstalt kann zur Zeit nicht bestimmt werden. Nach Verlauf des zweiten Jahres werden die Stifter sich über deren Fortsetzung gegen das Publikum erklären.

Hauptverwaltung der Anstalt.

Die Hauptverwaltung der Ersparniss-Cassa besteht aus einem Hauptkassier und einem Buchhalter, die folgende Pflichten haben.

1. Sie empfangen von den Stiftern die einzulegenden Gelder gegen Empfangscheine, legen den Stiftungsfonds nach einstimmiger Uebereinkunft sämtlicher Stifter zinsbar an, beziehen jährlich den Zins davon, vertheilen und entrichten ihn an jeden Stifter für seine Einlage, solange kein Schadenersatz eintritt.

2. Sie sammeln, bewahren, und ordnen Alles, was zur Verfassung, zur Besetzung der Stellen, zu den Beschlüssen, Rechnungen und andern Angelegenheiten der

Unstalt, an Dokumenten und Notizen zu Handen kommt, und der Aufbewahrung bedarf.

3. Der Haupt-Cassier empfängt aus den Ortskassen die angelehnten Ersparnissgelder, und trägt deren Hauptbetrag, mit Beziehung auf die beigelegte Liste des Orts-Cassiers, in sein Cassabuch ein. Er liefert die gesammelten Ersparnissgelder, nach Einverständniß der Stifter, an den Ort ab, den sie zur Anlegung ihrer Gelder bestimmen, bezieht sie, bei Auflösung angesichter Posten, von da zurück, und sendet sie, zur Aussichtung der Post, sammt treffendem Zins, an den Cassier der Ortschaft ab, wo die Anlehnung erfolgt ist.

4. Der Buchhalter der Unstalt wird auf dem Hauptbuch derselben alle nöthigen Aufzeichnungen von Capital- und Zinsrechnungen mit jedem einzelnen des Stifter, der Anlehner und der Debitoren der Unstalt, nebst allem, was zur Ausfertigung und zum Abschluß dieser Parthien gehört, besorgen.

Er wird alljährlich den Stiftern zur Bekanntmachung ans Publikum, eine genaue und vollständige Bilanz oder Jahrrechnung vorlegen, welche im Sammler gedruckt erscheinen wird.

Orts-Cassiere der Unstalt.

1. Die Stifter suchen an so vielen Orten des Kantons, als ihnen anwendbar scheint, zutrauenswürdige Personen zur Besorgung des Empfangs und der Entstattung angelehnter Ersparnissgelder im Einzelnen, zu bestimmen, und diese heißen die Orts-Cassiere der Unstalt.

2. Zur Bestellung eines jeden Orts-Cassiers, woz

Sammler, IV. Heft 1807.

(8)

fern er nicht Stifter ist, wird einstimmige, schriftliche Einwilligung sämtlicher Stifter erforderlich.

3. Jeder Orts-Cassier macht in seinem Revier auf die schiklichste Weise bekannt, welche Stunde er wöchentlich zum Empfang der Ersparnissgelder widmen will. Er nimmt in diesen bestimmten Stunden die anzulehnenden Posten an, und ertheilt für jede einen Empfangsschein nach gedrucktem Formular.

4. Er notirt diese Posten mit dem Namen des Annehmers und dem Datum, und sendet, so oft eine bedeutende Post zusammen gekommen, das Geld sammt dieser Liste an den Haupt-Cassier ab.

5. Da die Anstalt alle Auslagen und Gefahr zu tragen hat, so wird den Herrn Orts-Cassieren vorzüglich empfohlen, auf sichere und portofreie Gelegenheit zur Sendung bedacht zu sein.

6. In jedem Fall aber berichtet jeder Orts-Cassier alle Mayen- und Andreasmärkte an den Haupt-Cassier, ob und was ihm eingekommen, und übersendet durch sichern Ullaß, das Geld, es sei wenig oder viel. Der Nachtheil, welcher in Rüksicht der Verzinsung aus einer diesfälligen Verabsäumung erwachsen könnte, fällt dem Orts-Cassier selbst, und nicht den Stiftern, zur Last.

7. Die Orts-Cassiere haften für alle ihnen zukommenden Gelder (erwiesene unverschuldete Unglücksfälle ausgenommen) so lange sis in ihren Händen sind. Den Risico der Sendung übernehmen die Stifter, außer, wenn offbare Verwahrlosung erwiesen wird, die dem Sender zur Last fällt.

8. Andere Verantwortlichkeit haben die Orts-Cassiere keine.

9. Wenn Gelder zurückbezahlt werden, so gehen sie entweder durch den Orts-Cassier an den Unlehner, oder an diesen selbst oder an einen von ihm Bevollmächtigten, bei persönlicher Anwesenheit, direkt, in allen Fällen nur gegen Erstattung des Scheins, worauf der Empfänger den erhaltenen Zins aussetzt.

10. Alle Forderungen der Unlehner an die Anstalt werden ebenfalls entweder mittelbar durch die Orts-Cassiere, oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, an den Haupt-Cassier oder Buchhalter gerichtet, welche ihnen, gemäß dieser Urkunde, entsprechen, so lange und für so viel ein Stiftungsfonds vorhanden ist.

Grundsätze der Unlehnung, Verzinsung und Erstattung der Ersparnissgelder.

1. Der Zweck der Anstalt schließt jeden Unlehner aus, dessen Capital nicht als Ersparnis eines Unhemmten angesehen werden kann. Die Anstalt wird also nicht sowohl nach der Summe der anzulehnenden Posten, als nach den Vermögensumständen des Unlehners beurtheilen, ob sie die Annahme des Anlehens inner dem Umfang ihrer Bestimmung glaubt. Dies zu beurtheilen, ist sowohl den Orts-Cassieren als der Hauptverwaltung überlassen. Sollte aber ein von diesen Abgewiesener sich an die sämtlichen Stifter wenden wollen, so wird die Hauptverwaltung deren Stimmen darüber einholen, und den Willen der Mehrheit befolgen.

2. Es wird keine kleinere Post als 24 kr. Bündner Währung auf einmal angenommen.

3. An wessen Wohnort kein Orts-Cassier befindlich ist, der kann Ersparnissgelder an den nächsten Orts-

Cassier, jedoch portofrei, einsenden; wenn es i. franz. Mtlr. und darüber ist, auch direkt an die Hauptkassa ebenfalls francs.

4. Die angelehnten Posten werden je vom zoten December und zoten May als den letzten Markttagen, Posten in der Zwischenzeit vom nächstfolgenden Markt an, und nicht früher, verzinset, und zwar

5. Für diese zwei ersten Jahre der Anstalt zu 4 prozent jährlich, welcher Zins nach Verfluß eines Jahrs bezogen werden kann. Am Ende des zweiten Jahrs werden die Stifter das Weitere bekannt machen.

6. Die Rückzahlung aufgekündigter Posten durch die Hauptkassa geschieht mit Mayen- oder Andreasmarkt, an dem vom Haupt-Cassier zu bestimmenden Tag, in sofern der Anlehner oder ein von ihm Bevollmächtigter sich persönlich melden will; — durch die Orts-Cassiers nach gedachten Märkten in den zum Empfang bestimmten Stunden.

7. Die Aufkündigung muß am nächstvorhergehenden Markt bei der Hauptverwaltung erfolgen, wenn sie für diese verbindlich sein soll. Anders, wird sie nicht in Betracht gezogen.

8. Sollte der angetragene Zinsfuß gegen den Ertrag der Ersparnissgelder einigen Nachtheil ausweisen, so wird dieser aus dem gegründeten Vorschlagsfonds ersezt; würde aber über die bezahlten Zinse etwas vorschiesen, so soll der Ueberschuß diesen Vorschlagsfonds vermehren.

9. Sollte die Anstalt nach Verfluß des zweiten Jahrs nicht weiter fortdauren, so kann der Vorschlagsfonds in keinem Fall vertheilt, sondern soll, nach Entscheid der Mehrheit, zu einem andern wohltätigen Zweck ver-

wandt, und die Art der Verwendung dem Publikum bekannt gemacht werden.

Nachdem die sämmtlichen ersten Stifter alle oben aufgestellten Grundsäze erdauert und genehmigt haben, sind solche als Grundlage der Anstalt für die nächsten zwei Jahre bleibend festgesetzt, gegenwärtige Urkunde von sämmtlichen Stiftern unterzeichnet, und bei der Verwaltung niedergelegt worden.

Die Stifter behalten sich vor, nach Maasgabe der Umstände, für die gehoffte längere Dauer der Anstalt an diesen Grundsäzen und Einrichtungen zu ändern, zu mehren und zu mindern, wie es zweckmäßig erachtet wird, und seiner Zeit sowohl hierüber, als über die Anwendung der Grundsäze, dem Publikum alles nothige vorzutragen.

Jeder neu beitretende Stifter kann nur unter Voraussetzung alles Obigen angenommen werden.

Die Stiftung dieser Anstalt und die Namen der einzusezenden Verwalter, so wie des Orts-Cassiers für eine jede Gegend, soll denjenigen Volksklassen, für welche sie bestimmt ist, durch eine besondere Ankündigung auf dem zweckmäßigst scheinenden Wege bekannt gemacht werden.

Chur, den 1ten May 1808.

Die Stifter der Ersparniskassa für Graubünden.

(Folgen die Unterschriften, bis jetzt 6 an der Zahl,
jede für fl. 100 — Einlage zum Stiftungsfonds.)